

G e s e t z

vom

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird
(DPL-Novelle 1974)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI.2200-2, wird
wie folgt geändert:

§ 30 hat zu lauten:

§ 30

Arbeitszeit

(1) Der Beamte hat die von der Landesregierung festgesetzte
Dienstzeit einzuhalten. Das Ausmaß wird von der Landesregierung
nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und
darf 40 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Anwesenheitsdienst
(Bereitschaftsdienst u.ä.) werden zur Hälfte auf das Ausmaß
angerechnet.

(2) Sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Dienstbetriebes ge-
währleistet bleibt, ist es dem Beamten freigestellt,

a) den Zeitpunkt des täglichen Dienstbeginnes und des Dienst-
endes um eine viertel, halbe, dreiviertel oder volle Stunde
zu verschieben und

b) an einem Arbeitstag in der Woche das Dienstende bis zu
vier Stunden vorzuverlegen; die in Anspruch genommene Frei-
zeit ist in derselben Woche unter Wahrung der dienst-
lichen Interessen an einem oder mehreren Arbeitstagen ein-
zuarbeiten.

Eine Verschiebung gemäß lit. a oder eine vorzeitige Beendigung
gemäß lit. b darf nur mit Beginn eines Monats über Antrag be-
willigt werden. Die Abweisung solcher Anträge gibt keinen
Anspruch auf eine Entschädigung oder Versetzung zu einer anderen
Dienststelle.

(3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen hat die Dienst-
leistung zu entfallen, soweit nicht Turnusdienst erforderlich
ist oder fallweise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn-
und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht.

Als Feiertag im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche, Beamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag, am Allerseelentag, am 24. Dezember (Heiliger Abend) und am 31. Dezember (Silvester) beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden.

(4) Turnusdienst liegt vor, wenn der Beamte regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat.

(5) Das im Absatz 1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnusdienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Wird ein Beamter im Turnusdienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagsdienst, der Dienst während der Ersatzruhezeit als Sonntagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs. 5.

(6) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte kann der Beamte von seinem Vorgesetzten auch über die regelmäßige Arbeitszeit herangezogen werden, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(7) Die Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen richtet sich nach der gesetzlichen Betriebszeit des Kindergartens. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um vier Wochenstunden, wenn der Kindergarten drei Kindergruppen führt.

(8) Sofern ein Beamter des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gemäß § 26 Absatz 3 in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs. 1, 2, ~~und~~ 5 und 6."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 6. Jänner 1975 in Kraft.